Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/5422

7.10.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/5422)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Val de Loire“

PGI-FR-A1225-AM03 — 10.7.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Val de Loire“

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☒ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire –

Direction générale de la performance économique et environnementale des entreprises –

Bureau du vin et des autres boissons (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung – Generaldirektion für die Wirtschafts- und Umweltleistung von Unternehmen – Referat für Wein und sonstige Getränke)

6. **Einstufung als Standardänderung**

Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.g.A. „Val de Loire“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Aufhebung der Farbtrennung von Rebsorten*

Die Erzeugervereinigung begründet ihren Antrag damit, dass dieser darauf abzielt, Innovationen beim Weinausbau zu fördern und Verschnitte von Trauben verschiedener Farben (Rosé mit weißen Rebsorten, schwarze Rebsorten für die Bereitung von Blanc de Noir usw.) zu ermöglichen. Die Weine aus einer solchen Weinbereitung erleben bei den Weinliebhabern eine gewisse Konsumdynamik.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

2. *Aufnahme neuer Keltertraubensorten*

Die Aufnahme neuer Rebsorten dient der Anpassung an den Klimawandel und soll der sich wandelnden gesellschaftlichen Nachfrage Rechnung tragen, indem die 2018 begonnene Integration von Rebsorten, die gegenüber den wichtigsten Rebkrankheiten resistent sind, fortgesetzt wird.

Diese Änderung wirkt sich auf die folgenden Punkte des Einzigen Dokuments aus: „Keltertraubensorte(n)“ und „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“.

3. *Vorverlegung des Datums der Anspruchsanmeldung*

Die Produktspezifikation (Abschnitt „Meldepflichten“) wird geändert, um das Datum der Anspruchsanmeldung vom 31. Dezember des Jahres N+ 1 auf den 31. Juli des Jahres N+ 1, also des Jahres nach der Ernte, vorzuverlegen.

Diese Änderung soll die Kohärenz zwischen den internen und externen Kontrollen erhöhen, die Erkennbarkeit der Mengen, für die in einem bestimmten Erzeugungsjahr Anspruch auf die g.g.A. erhoben wird, verbessern und die Verwaltung der Rechnungsstellung und der Statistiken für die Erzeugervereinigung erleichtern.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

4. *Einführung der teilweisen Entalkoholisierung*

Die Erzeugervereinigung der Weine mit der g.g.A. beantragt, die teilweise Entalkoholisierung in die Produktspezifikation der g.g.A. „Val de Loire“ aufzunehmen. Um den gesellschaftlichen Trends und den Änderungen im Konsumverhalten gerecht zu werden, möchten die Erzeuger der Weine mit der g.g.A. neben den bereits bestehenden Erzeugnissen mit der Angabe noch ein weiteres Erzeugnis anbieten und so ihre Palette der Erzeugnisse mit g.g.A. diversifizieren.

Die Erzeugervereinigung der Weine mit der g.g.A. begründet ihren Antrag mit der Veränderung der gesellschaftlichen Trends und der Konsumgewohnheiten. Die zunehmende Sorge um die Gesundheit, die wachsende Sensibilisierung für die Wirkungen von Alkohol und die Tatsache, dass immer größere Teile der französischen Bevölkerung eine gesündere Lebensweise annehmen, haben zu einem Rückgang des Konsums geführt. Hinzu kommt, dass sich der Verbrauchergeschmack verändert hat.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer teilweisen Entalkoholisierung der Weine werden die folgenden Änderungen der Produktspezifikation der g.g.A. „Val de Loire“ vorgeschlagen:

— Erzeugnisarten: Einführung von teilweise entalkoholisierten stillen Rot-, Rosé- und Weißweinen.

— Analysestandards: Hinzufügung eines vorhandenen Alkoholgehalts von mindestens 6 % vol bis 8,5 % vol für teilweise entalkoholisierte Weine in der Weinbauzone B und von 6 % vol bis 9 % vol in der Zone C.

— Organoleptische Eigenschaften: Beschreibung der teilweise entalkoholisierten Weine.

— Geografisches Gebiet/Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft: Die Traubenlese, die Weinbereitung, der Weinausbau sowie die Entalkoholisierung von teilweise entalkoholisierten Weinen erfolgen in dem gesamten geografischen Gebiet und im gesamten Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der g.g.A. „Val de Loire“.

— Rebsortenbestand: Teilweise entalkoholisierte Weine werden aus allen Rebsorten gewonnen, die gemäß der Produktspezifikation der g.g.A. „Val de Loire“ zugelassen sind.

— Höchsterträge: Die teilweise entalkoholisierten Weine werden innerhalb der Grenzen des in der Produktspezifikation der g.g.A. „Val de Loire“ festgelegten Höchstertrags von 90 hl/ha erzeugt.

— Entalkoholisierungsverfahren: Alle gesetzlich zugelassenen Entalkoholisierungsverfahren können eingesetzt werden.

— Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, um folgende Elemente aufzunehmen:

  — Absatz „Besonderheit des Erzeugnisses“: Merkmale der teilweise entalkoholisierten Weine.

  — Absatz „Ursächlicher Zusammenhang“: Hinweis auf die teilweise entalkoholisierten Weine (Bekanntheitsgrad und Zusammenhang mit dem Gebiet).

— Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung: Die Angabe „Vin partiellement désalcoolisé“ (teilweise entalkoholisierter Wein) ist vorgeschrieben und muss sich im selben Sichtfeld wie die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ befinden.

— Meldepflichten: Es wird eine Meldung betreffend die für die Entalkoholisierung bestimmten Weine hinzugefügt.

— Wichtigste zu kontrollierende Punkte: Weine, die für die Entalkoholisierung bestimmt sind, werden ebenso wie die teilweise entalkoholisierten Weine einer systematischen Kontrolle unterzogen.

Diese Änderung wirkt sich auf die folgenden Punkte des Einzigen Dokuments aus: „Beschreibung des Weins/der Weine“, „Abgegrenztes geografisches Gebiet“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

5. *Abgegrenztes geografisches Gebiet*

Die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets wird aktualisiert. Die Abgrenzung des geografischen Gebiets bleibt jedoch unverändert.

Diese Änderung wirkt sich auf die folgenden Punkte des Einzigen Dokuments aus: „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

6. *Streichung des Anhangs über die gemeinschaftlichen Analysestandards*

Der Anhang über die gemeinschaftlichen Analysestandards für Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ wird aus der Produktspezifikation gestrichen, da diese Standards nur die geltenden Gemeinschaftsvorschriften wiedergeben.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Val de Loire

2. **Art der geografischen Angabe:**

g.g.A. — geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Die g.g.A. „Val de Loire“ ist stillen und teilweise entalkoholisierten Rot-, Rosé-, Grau- und Weißweinen vorbehalten. Der vorhandene Alkoholgehalt der Weine beträgt mindestens 8,5 % vol in der Weinbauzone B und mindestens 9 % in der Zone C. Die Rotweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten. Die teilweise entalkoholisierten Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol bis 8,5 % vol in der Weinbauzone B und 6 % vol bis 9 % vol in der Zone C auf. Die Rotweine müssen zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens die malolaktische Gärung abgeschlossen haben. Dies gilt nicht für Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“. Die Verwendung der g.g.A. „Val de Loire“ kann für nicht angereicherte Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt zwischen 15 und 20 % vol gestattet werden, ausgenommen die Weine, die im abgegrenzten geografischen Gebiet des Namens in den Departements Maine-et-Loire und Indre-et-Loire auf Flächen erzeugt werden, die im gemischten Satz mit der Rebsorte Chenin B stehen. Die weiteren Analysemerkmale entsprechen dem Unionsrecht. Die Weißweine mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern von mindestens 45 g/l dürfen ausnahmsweise einen Höchstgehalt an flüchtiger Säure aufweisen, der durch einen gemeinsamen Erlass des Ministers für Verbraucherangelegenheiten und des Landwirtschaftsministers festgelegt wird. Die weiteren Analysestandards entsprechen den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften. Die Weine sind durch Fruchtaromen geprägt, die häufig auftreten, aber je nach Rebsorten und verwendeter Technologie von unterschiedlicher Intensität und Art sind. Bei Weiß, Rosé- und Grauweinen ermöglichen die Weinbereitungsverfahren die Entfaltung fruchtiger und blumiger Noten, wahren jedoch gleichzeitig eine gewisse Frische. Bei den Rotweinen wird die Weinbereitung so gesteuert, dass geschmeidige Strukturen entstehen. Bei den teilweise entalkoholisierten Weinen bleiben die Identitätsmerkmale der g.g.A. „Val de Loire“ erhalten. Sie sind ausdrucksstark und durch fruchtige oder blumige Aromen gekennzeichnet, sind jedoch leichter und besitzen eine geringere Länge und Struktur am Gaumen, je nach den verwendeten Rebsorten und Weinbereitungs- und Entalkoholisierungsverfahren. Die teilweise entalkoholisierten Weiß-, Rosé- und Grauweine verbinden fruchtige und blumige Aromen und zeichnen sich durch eine gewisse Frische aus. Die teilweise entalkoholisierten Rotweine weisen eine weiche Struktur und leichte Tannine auf.

Allgemeine Analysemerkmale:

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren:**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Allgemeine Vorschrift

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) einhalten.

5.2. *Höchsterträge*

90 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau der Weine sowie die teilweise Entalkoholisierung der Weine mit der g.g.A. „Val de Loire“ erfolgen in den Departements Allier, Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Nièvre, Puy-de-Dôme, Sarthe, Vendée, Vienne und in allen Gemeinden des Departements Deux-Sèvres, mit Ausnahme der folgenden Gemeinden: Asnières-en-Poitou, Beauvoir-sur-Niort, Belleville, Boisserolles, Le Bourdet, Brieuil-sur-Chizé, Brioux-sur-Boutonne, Chérigné, Chizé, Ensigné, Les Fosses, La Foye-Monjault, Granzay-Gript, Juillé, Luché-sur-Brioux, Lusseray, Marigny, Mauzé-sur-le-Mignon, Paizay-le-Chapt, Périgné, Priaires, Prin-Deyrançon, Prissé-la-Charrière, La Rochénard, Saint-Etienne-la-Cigogne, Saint-Georges-de-Rex, Saint-Hilaire-la-Palud, Secondigné-sur-Belle, Séligné, Thorigny-sur-le-Mignon, Usseau, Vernoux-sur-Boutonne, Le Vert, Villefollet, Villiers-en-Bois, Villiers-sur-Chizé.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Abouriou B

Artaban N

Cabernet cortis N

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Chardonnay B

Chasselas B

Chenin B

Cot N - Malbec

Egiodola N

Floreal B

Folle blanche B

Gamay N

Gamay de Bouze N

Gamay de Chaudenay N

Grolleau N

Grolleau gris G

Melon B

Merlot N

Meunier N

Négrette N

Opalor

Orbois B

Pineau d'Aunis N

Pinot blanc B

Pinot gris G

Pinot noir N

Sacy B

Sauvignon B - Sauvignon blanc

Sauvignon gris G - Fié gris

Select B

Sirano

Soreli B

Souvignier gris Rs

Vidoc N

Viognier B

Voltis B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Erzeugungsgebiet erstreckt sich über 14 Departements des Einzugsgebiets der Loire, die die Landschaften vom Zentralmassiv bis zum Ästuar in der Region von Nantes prägt. Die Loire durchquert vielfältige geologische Formationen, die von den alten Böden des Armorikanischen Massivs in der Region von Nantes und im Anjou, über die weiße Kreide der Region von Saumur und der Touraine bis zum Vulkangestein der Auvergne reichen. Das im Allgemeinen milde Klima des Loiretals ist in der Region von Nantes und im Anjou ozeanisch, weist in der Touraine kontinentalen Einfluss auf und wird in der Region „Centre-Loire“ semi-kontinental. Das

Weinbaugebiet wird durch regelmäßige, über das ganze Jahr verteilte Niederschläge und milde Temperaturen ohne Extremwerte begünstigt. Trotz der äußerst unterschiedlichen Klima- und Bodenverhältnisse, die die Weinbauregion „Val de Loire“ prägen, sind die Umweltbedingungen dort aufgrund der nördlichen Lage und des Klimas insgesamt doch homogen. Historisch betrachtet haben die Römer die ersten Reben gepflanzt, und zwar hauptsachlich in der Region von Nantes. So richtig entwickelt hat sich das Weinbaugebiet ab dem 5. Jahrhundert, und eine wahre Blütezeit erlebte es, als Heinrich II, Graf von Anjou, im Jahr 1154 den englischen Thron bestieg. Die Loire ist eine äußerst wichtige Verkehrsachse, was die Präsenz von Weinbergen entlang ihres Ufers und den Handel mit Wein begünstigt. Durch den Bau der Eisenbahn im 19. Jahrhundert mussten sich die Winzer im Weinbaugebiet „Val de Loire“ dem Wettbewerb mit anderen französischen Weinbauregionen stellen, was sie zur Erzeugung von Qualitätsweinen anspornte. Im Jahr 1968 wurde die Kategorie des Landweins (vin de pays) geschaffen; mit dem Dekret vom 16.12.1981 wiederum wurde der Name eines regionalen Landweins im Loirebecken eingeführt: „Vins de Pays du Jardin de la France“ (Landweine aus dem Garten Frankreichs). An die Stelle der historischen Identität der Landweine aus dem Loiretal trat mit dem Dekret vom 12.5.2007 eine echte geografische Identität. Die „Vins de Pays du Jardin de la France“ wurden zu den „Vins de Pays du Val de Loire“ (Landweine aus dem Loiretal). Die g.g.A. „Val de Loire“ umfasste in den vergangenen Jahren eine Jahresproduktion von 400 000 hl, die Rot-, Rosé- und Weißweine einschließt. Das Gebiet eignet sich besonders gut für die Erzeugung von Weißweinen, sodass diese mit 53 % den größten Teil der gemeldeten Mengen ausmachen. Auf Rotweine entfallen 27 %, auf Roséweine 20 %. Knapp 90 % der Weine mit der g.g.A. „Val de Loire“ sind sortenrein; die 38 Rebsorten, die für die Weinerzeugung verwendet werden, werden traditionell in der Region angebaut. Für die g.g.A. „Val de Loire“ werden vorwiegend Rebsorten mit internationalem Ansehen herangezogen, vor allem Sauvignon B, Chardonnay B, Chenin B, Gamay N, Pinot noir N, Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N, aber auch lokale Rebsorten wie Grolleau gris G, Grolleau N, Melon B oder Pineau d'Aunis N. Die Beachtung der Qualitätskriterien und der Herkunft der Trauben wird durch die festgelegten Erzeugungsbedingungen, genauen Analyseparameter und eine organoleptische Prüfung gewährleistet. Die weißen Trauben, die überwiegend zu trockenen Weinen verarbeitet werden, zeichnen sich durch ihre Frische sowie die Feingliedrigkeit ihrer Frucht- und Blütenaromen aus. Die Rosé- und Grauweine sind leicht und lebhaft, während sich die Rotweine mit ihrer leichten, manchmal auch kräftigen Struktur durch Weichheit und Frische auszeichnen. Die Weine mit der g.g.A. werden auch mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ angeboten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um gefällige, aromatische und leichte Weine aus den Rebsorten Sauvignon B und Gamay N. Die Weine, die für die teilweise Entalkoholisierung bestimmt sind, weisen die Merkmale der g.g.A. auf. Bei den Entalkoholisierungsverfahren wird die volle Authentizität der Rebsorten des Val de Loire zur Geltung gebracht. Teilweise entalkoholisierte Weißweine mit der g.g.A. „Val de Loire“ zeichnen sich durch Finesse, Eleganz und die typischen Aromen der Erzeugnisse des Val de Loire aus. Die teilweise entalkoholisierten Rosé- und Grauweine mit der g.g.A. „Val de Loire“ sind frisch und aromatisch, die teilweise entalkoholisierten Rotweine sind durch leichte Tannine gekennzeichnet. Den Winzern gelang es, die Weinbauidentität und -tradition der Region Loire zu wahren, deren Klima sich für den Weinbau eignet. In diesem Weinbaugebiet kommen althergebrachte Weinbauverfahren unverändert zur Anwendung, die von einer Winzergeneration an die nächste weitergegeben werden. Der Ruf der Weine mit der g.g.A. „Val de Loire“ beruht zum einen auf den frühen Ursprüngen und zum anderen aber auch auf dem Handel, der früher durch die Binnenschifffahrt begünstigt wurde. Der Rebsortenbestand der g.g.A. „Val de Loire“ ist an die Vielfalt der Klima- und Bodenbedingungen in dieser ausgedehnten Region angepasst. Während die Erzeugung ursprünglich auf Weißweine ausgerichtet war, haben in jüngster Zeit die Einführung neuer Rebsorten und die technologischen Anstrengungen der Winzer die Erzeugung von Rotweinen begünstigt. Seit der Einführung des Namens im Jahr 1981 stehen bei den Landweinen aus dem Loiretal die Qualitätsweinerzeugung und die Professionalisierung der Akteure im Mittelpunkt. Mit ihren Winzern, Genossenschaftskellereien und „Négociants“ (Weinhändlern) ist die g.g.A. „Val de Loire“ innerhalb der Weinerzeugung des Loirebeckens von erheblichem wirtschaftlichem Gewicht. Im Herzen eines historischen, ausgedehnten Weinbaugebiets konnte dank des überlieferten Wissens in den Bereichen Rebanbau und Weinerzeugung ein bedeutendes Netz von in diesem Sektor tätigen wissenschaftlichen und technischen Forschungszentren und von Hochschulen für Weinbau aufgebaut werden. Die Forschungsergebnisse und die hochwertige Berufsbildung der Fachleute wiederum gaben den Weinen der g.g.A. „Val de Loire“ neue Impulse. Auch die Entwicklung des Weintourismus in dieser Region mit ihrem beeindruckenden historischen Erbe (zahlreiche Schlösser), die in das Weltkulturerbe der UNESCO aufgenommen wurde, trug dazu bei, den Ruf der g.g.A. „Val de Loire“ weiter zu stärken. Angesichts der Herausforderungen haben sich die Erzeuger und Wirtschaftsbeteiligten im Val de Loire – und dies trifft auch für diejenigen der Erzeugnisse mit g.g.A. zu – stets widerstandsfähig und anpassungsfähig gezeigt, insbesondere um der Verbrauchernachfrage nach neuen Arten von Erzeugnissen auf dem Markt gerecht zu werden. Die Weine mit der g.g.A. „Val de Loire“ sind innovativ und kreativ. Sie zeichnen sich durch ihre enge Verknüpfung mit dem Gebiet aus. Die teilweise entalkoholisierten Weine verleihen der g.g.A. „Val de Loire“ eine neue organoleptische Richtung und tragen zum Ansehen dieser Weine in einer Region, die durch eine starke weintouristische Dynamik geprägt ist, bei.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine sowie die Entalkoholisierung der teilweise entalkoholisierten Weine mit der g.g.A. „Val de Loire“ eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden, an das geografische Gebiet angrenzenden Verwaltungsbezirke und Gemeinden:

— Verwaltungsbezirke des Departements Mayenne: Château-Gontier, Laval, Mayenne,

— folgende Gemeinden des Departements Deux-Sèvres: Asnières-en-Poitou, Beauvoir-sur-Niort, Belleville, Boisserolles, Le Bourdet, Brieuil-sur-Chizé, Brioux-sur-Boutonne, Chérigné, Chizé, Ensigné, Les Fosses, La Foye-Monjault, Granzay-Gript, Juillé, Luché-sur-Brioux, Lusseray, Marigny, Mauzé-sur-le-Mignon, Paizay-le-Chapt, Périgné, Priaires, Prin-Deyrançon, Prissé-la-Charrière, La Rochénard, Saint-Etienne-la-Cigogne, Saint-Georges-de-Rex, Saint-Hilaire-la-Palud, Secondigné-sur-Belle, Séligné, Thorigny-sur-le-Mignon, Usseau, Vernoux-sur-Boutonne, Le Vert, Villefollet, Villiers-en-Bois, Villiers-sur-Chizé.

Kennzeichnungsvorschriften

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann im Einklang mit den Bestimmungen der Produktspezifikation durch den Namen einer der nachstehend genannten kleineren geografischen Einheiten ergänzt werden: Allier, Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Nièvre, Sarthe, Vendée, Vienne, Marches de Bretagne und Pays de Retz.

Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen einer kleineren geografischen Einheit darf weder in der Höhe noch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ übersteigen.

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden:

Die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ kann durch den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Der Name der Rebsorten Sauvignon oder Grolleau kann auf den Etiketten der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ verwendet werden, um Weine zu kennzeichnen, bei denen es sich um eine Cuvée aus entweder Sauvignon B und Sauvignon gris G oder Grolleau N und Grolleau gris G handelt.

Das Etikett trägt das Bildzeichen g.g.A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Die Angabe „Vin partiellement désalcoolisé“ (teilweise entalkoholisierter Wein) ist auf dem Etikett von teilweise entalkoholisierten Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „Val de Loire“ anzubringen. Sie muss sich im selben Sichtfeld wie die geschützte geografische Angabe „Val de Loire“ befinden.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-d2e88ee4-e7eb-4c2c-b1d9-d7c981ffb8f7